

Geschäftsordnung des Bündnisses der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Biberach

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ will demokratisches Engagement fördern und die Zivilgesellschaft auf regionaler Ebene stärken. Es verfolgt die Förderung von Prozessen zur Demokratieentwicklung vor Ort sowie der nachhaltigen Entwicklung regionaler und lokaler Bündnisse gegen Demokratie-, Rechtsstaats- und (gruppenbezogener) Menschenfeindlichkeit. Dies kann z.B. in Form von Ausgrenzung, Extremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islam-/Muslimfeindlichkeit, Antiziganismus, Homophobie und Transphobie auftreten.

In ganz Deutschland werden Städte, Gemeinden und Landkreise dabei unterstützt, im Rahmen von lokalen Partnerschaften für Demokratie Handlungskonzepte zur Förderung von Demokratie und Vielfalt und gegen Extremismus zu entwickeln und umzusetzen. Über die Partnerschaften für Demokratie sollen zivilgesellschaftlich und demokratisch aktive Menschen und Organisationen, die sich in ihrem kommunalen Umfeld für die Demokratie engagieren, gestärkt und vernetzt werden. Die Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Biberach umfasst den gesamten Landkreis. Die Partnerschaft und deren Akteure bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ schließen sich auf Landkreisebene Vertreterinnen und Vertreter staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen und Einrichtungen (im Folgenden: Mitglieder) zu einem Bündnis zusammen. Vertreter*innen von Vereinigungen, die vom Verfassungsschutz als extremistische Verdachtsfälle oder gesichert extremistisch eingestuft werden, sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Das Gremium versteht sich als beratendes und beschließendes Organ. Das Bündnis ist das zentrale Gremium der Partnerschaft für Demokratie.

Es stellt einen breiten Zusammenschluss aller relevanten demokratischen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure vor Ort dar. Das Bündnis ist für die strategische Planung und Organisation der Partnerschaft für Demokratie zuständig und entwickelt auf der Basis einer Situations- und Ressourcenanalyse ein kommunales Handlungskonzept. Das Bündnis prüft die von zivilgesellschaftlichen Organisationen beantragten Einzelmaßnahmen und spricht eine Förderempfehlung aus.

Im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie wird einmal im Jahr eine öffentliche Demokratiekonferenz durchgeführt. Dort werden die Ziele sowie die Ausrichtung der Partnerschaft diskutiert. Die Ergebnisse werden ebenfalls der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit der Mitgliedschaft im Bündnis erklären die stimmberechtigten Mitglieder mit ihrer Unterschrift ihre Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Das Bündnis besteht aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Das Bündnis setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft und der öffentlichen Verwaltung im Landkreis Biberach und dem Ämternetzwerk zusammen. Zudem werden in dem Bündnis nun Personen aus dem derzeit ruhenden Bündnis für Demokratie



und Toleranz im Landkreis Biberach mit aufgenommen. Das Ziel des Bündnisses ist ein möglich breites Abbild der vielfältigen Zivilgesellschaft darzustellen.

(3) Dem Bündnis gehören im Einzelnen Vertreterinnen und Vertreter folgender Gruppierungen und Organisationen an:

- | | |
|---|--------------------|
| a. Polizei | (1 Stimme) |
| b. Kreisjugendring als Vertretung der Jugendverbände | (bis zu 3 Stimmen) |
| c. Ökumenische Migrationsarbeit | (2 Stimmen) |
| d. Amt für Flüchtlinge und Integration | (1 Stimme) |
| e. Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung | (1 Stimme) |
| f. Kirchen | (2 Stimme) |
| g. Regionales Bildungsbüro | (1 Stimme) |
| h. Integrationsbeauftragter der Stadt Biberach | (1 Stimme) |
| i. Kreistag | (1 Stimme) |
| j. Christliches Jugendwerk Deutschland/
Jugendmigrationsdienst | (1 Stimme) |
| k. Schulsozialarbeit | (1 Stimme) |
| l. Gleichstellungsbeauftragte im LK Biberach | (1 Stimme) |
| m. Zivilgesellschaft | (bis zu 8 Stimmen) |
| n. Federführendes Amt (Landratsamt) | (1 Stimme) |
| o. Externe Koordinierungs- und Fachstelle | |

(4) Änderungen der Mitgliederzusammensetzung des Bündnisses sind möglich. Durch einfache Mehrheit können weitere Mitglieder aufgenommen werden.

(5) Den Vorsitz über das Bündnis führt das Federführende Amt. Als Stellvertretung wird die Fach- und Koordinierungsstelle benannt, die ein beratendes Mitglied ist, ohne Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Falle der Verhinderung des Federführenden Amtes ist die Fach- und Koordinierungsstelle stimmberechtigt.

(6) Alle anderen Mitglieder sind gleichberechtigt.

(7) Bei Handlungen oder Äußerungen, die den Zielen der Partnerschaft für Demokratie zuwiderlaufen, kann das Bündnis mit einfacher Mehrheit den Ausschluss aus dem Bündnis beschließen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Das Bündnis

- (1) unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlich und zivilgesellschaftlich Handelnden in der „Partnerschaft für Demokratie“;
- (2) legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der Demokratiekonferenz fest;
- (3) analysiert lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten und organisiert deren Einbindung;



- (4) berät die Koordinierungs- und Fachstelle und das Federführende Amt in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei deren Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung und
- (5) entscheidet, welche Einzelmaßnahmen der Zielerreichung der „Partnerschaft für Demokratie“ dienen und spricht eine Förderempfehlung aus.
- (6) Das Bündnis kann die Initiierung weiterer bedarfsgerechter Einzelprojekte anregen.

§ 3 Sitzungen und Abstimmungsgrundsätze

- (1) Das Bündnis tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, mindestens zweimal pro Förderjahr. Die Sitzungen des Bündnisses sind in der Regel nichtöffentlich.
- (2) Die Vorbereitung und Organisation der Treffen sowie die Nachbereitung (Protokoll) liegen in der Verantwortung der Koordinierungs- und Fachstelle in enger Abstimmung mit dem Federführenden Amt, das die Moderation übernimmt.
- (3) Die Einladung erfolgt von Seiten des Federführenden Amtes.
- (4) Die Koordinierungs- und Fachstelle übernimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle und informiert über den Sachstand der bewilligten Projekte in regelmäßigen Abständen.
- (5) Das Bündnis strebt an, Beschlüsse auf dem Wege der Konsensbildung zu fassen. Gelingt dies nicht, fasst er einen Beschluss aufgrund der einfachen Mehrheit.
- (6) Das Bündnis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlussfassungen sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich, wenn dies der*die Vorsitzende so entscheidet. Eingegangene Anträge werden laufend an die Mitglieder des Begleitausschusses geschickt, eine Übersicht folgt dann ca. 5 Tage vor der jeweiligen Sitzung (PDF-Format, Dokument aus dem hervorgeht: wer ist beteiligt, wie viele werden erreicht - Zielgruppe, welche Inhalte).
- (8) Für das Umlaufverfahren wird festgehalten, dass die vorhandenen Antragsformulare ausgefüllt werden müssen und anschließend per Mail an alle Mitglieder des Bündnisses versendet werden. Diese haben eine Woche (7 Tage) Zeit ihre Stimme per Mail abzugeben (Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung). Sollte größerer Gesprächsbedarf sein, kann kurzfristig eine digitale Konferenz anberaumt werden. Kommt innerhalb der 7 Tage keine Reaktion zurück, gilt dies als nicht anwesend.
- (9) Das Federführende Amt kann nach der Erteilung der Förderempfehlung bei nachträglich entstandenen Bedenken die Förderung aussetzen und das Bündnis erneut mit dem Antrag befassen.
- (10) Das Federführende Amt kann in Abstimmung mit der Koordinierungs- und Fachstelle Einzelanträge bis zu einem Förderumfang in Höhe von 1.000,00 € nach eigenem Ermessen bewilligen. Mehrere Anträge des gleichen Antragstellers innerhalb eines Förderjahres werden zusammengefasst. Das Bündnis ist in der nächsten turnusmäßigen Sitzung über Beschlüsse nach diesem Verfahren zu unterrichten. Die Gesamtsumme der so bewirtschafteten Mittel darf 5.000,00 € nicht übersteigen.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Landkreis
Biberach



§ 4 Unterstützungskreis der Partnerschaft für Demokratie

- (1) Es wird ein Unterstützungskreis der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Biberach mit dem Zweck eingerichtet, ein breites Netzwerk von Unterstützenden für die Ziele und Aktivitäten der Partnerschaft für Demokratie zu schaffen und die Sichtbarkeit des Engagements für Demokratie im Landkreis zu erhöhen.
- (2) Vereinigungen, Organisationen und Einzelpersonen können sich als Unterstützende eintragen lassen. Die Aufnahme erfolgt durch Erklärung per Formular gegenüber dem Bündnis.
- (3) Rechte und Pflichten:
 - a) Unterstützende können auf der Website der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Biberach gelistet werden.
 - b) Unterstützende erhalten regelmäßige Informationen zu den Aktivitäten der Partnerschaft.
 - c) Unterstützende können Vorschläge und Anregungen im Bündnis einbringen.
- (4) Beendigung: Die Mitgliedschaft im Unterstützungskreis kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bündnis beendet werden.
- (5) Ausschluss: Bei Handlungen oder Äußerungen, die den Zielen der Partnerschaft für Demokratie zuwiderlaufen, kann das Bündnis mit einfacher Mehrheit nach einer Anhörung den Ausschluss aus dem Unterstützungskreis beschließen.

§ 5 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Bündnisses.

§ 6 Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch das Bündnis bis zum Ende des Förderzeitraums im Rahmen des Bundesprogramms in Kraft.

Biberach, den 18.02.2025



Unterschrift des Vorsitzenden

